

Aachener Tauchclub e.V.

Satzung

Fassung vom 28.09.2025

§1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Aachener Tauchclub e.V." und ist als solcher im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer VR2481 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Aachen. Der Verein wurde am 16.07.1987 errichtet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sporttauchens, indem er,

- seine Mitglieder in Praxis und Theorie des Sporttauchens ausbildet,
- gemeinsame Tauchfahrten und andere tauchsportliche Veranstaltungen durchführt,
- Kontakte zu anderen Tauchsportvereinen pflegt.

Der Verein leistet in besonderen Notfällen Hilfe im Rahmen der tauchsportlichen Möglichkeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Vereinszweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt weder politische noch religiöse Zwecke.

Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes vor interpersoneller Gewalt und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Mitglieder ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von interpersoneller Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt die Mitgliederversammlung ein entsprechendes Schutzkonzept.

§3. Mitgliedschaft

§3.1. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis aller gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Damit verpflichtet sich das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen anzuerkennen.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft beginnt nach angenommenem Aufnahmeantrag und erfolgter Zahlung der in der Finanzordnung festgelegten Beiträge.

§3.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- durch Anträge zur Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen auf alle Vereinsangelegenheiten einzuwirken,
- an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
- alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Mitgliedsbeiträge entsprechend den Regelungen der Finanzordnung rechtzeitig und bargeldlos zu zahlen,
- die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
- die Vorschriften derjenigen Vereinigungen zu beachten, denen der Verein als Mitglied angehört,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen.

§3.3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch,

- Austritt zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
- Ausschluss mit sofortiger Wirkung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied seine unter §3.2. genannten Verpflichtungen in grober Weise verletzt hat,
- Ausschluss mit sofortiger Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres bei nicht fristgemäßer Beitragszahlung laut Finanzordnung für das Folgejahr,
- Tod.

§4. Vereinsordnungen

§4.1. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung kann zur Regelung des Geschäftsbetriebs Vereinsordnungen beschließen.

Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil. Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

§4.2. Notwendige Vereinsordnungen

Die Finanzordnung regelt insbesondere die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.

Die Geräte-Ausgabeordnung regelt insbesondere den Verleih von Tauchausrüstungen durch den Verein sowie die Handhabung aller anderen Vereinsgeräte.

Das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt definiert Grundsätze zum Schutz aller Mitglieder vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt.

§4.3. Verbindlichkeit

Die Vereinsordnungen sind für die Mitglieder verbindlich.

§5. Organe des Vereins

§5.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt.

Auf Verlangen von wenigstens 10% aller Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden. Anträge dazu sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand hat jederzeit das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

§5.1.1. Tagesordnung und Anträge

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Ladung durch elektronische Mitteilungen (E-Mail) ist ebenfalls zulässig.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe bei der Post unter der jeweils letzten dem Verein bekannten Mitgliedsanschrift oder Absendung der E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Hierbei bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.

Ein Antrag auf Ordnungs- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§5.2. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der

- Vorsitzenden
- zweiten Vorsitzenden
- Schriftführer/in
- Kassenwart/in

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Wahl eines Vorstandsmitglieds ist die absolute¹ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang anzusetzen, für den dieselben Bedingungen gelten wie für den ersten. In einem etwaigen dritten Wahlgang entscheidet die relative² Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

¹ Es wird nur die Anzahl der gültigen Stimmen berücksichtigt, die für die verschiedenen Optionen abgegeben wurden. Eine Option benötigt mehr als 50% der gültigen Stimmen. Enthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

² Es wird die Option gewählt, die die meisten gültigen Stimmen erhalten hat, unabhängig von der Gesamtzahl der möglichen Stimmen.

§5.2.1. Vorstandsvertretung

Alle Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

§5.2.2. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Einhaltung der Satzung und Ordnungen. Er unterrichtet die Mitgliederversammlung über alle Vereinsangelegenheiten.

§5.2.3. Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Uneinigkeit oder Beschlussunfähigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand verfügt über Mittel der Vereinskasse im Rahmen des jährlich zu erstellenden Haushaltsplans. Der Haushaltsplan wird durch die Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr beschlossen.

§5.2.4. Ende der Vorstandsarbeit

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der folgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Ein Vorstandsmitglied ist von seinem Posten enthoben, wenn die Mitgliederversammlung einen Gegenkandidaten an seiner Stelle in den Vorstand wählt.

§5.3. Der erweiterte Vorstand

Der Vorstand beauftragt im Benehmen mit der Mitgliederversammlung weitere Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche. Diese Mitglieder vertreten den Verein im Rahmen ihres Auftrags auch alleine nach Innen und Außen.

Insbesondere soll ein Mitglied mit der Koordination der Ausbildung im Verein beauftragt werden (Ausbildungsleiter/in).

Der Vorstand und die von ihm Beauftragten bilden den erweiterten Vorstand.

§6. Kassenprüfer

Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den beiden jeweils von der Mitgliederversammlung dazu zu bestellenden Kassenprüfern/-innen. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

§7. Beurkundung von Beschlüssen

Über alle Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind schriftlich niederzulegen.

§8. Haftpflicht

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§9. Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Funktionsträgern, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§10. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§11. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn weniger als 7 Mitglieder für ein Weiterbestehen stimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Ablösung aller Verbindlichkeiten an den Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Alternativ kann auf Beschluss die Mitgliederversammlung, die Liquidatoren damit beauftragen das Vereinsvermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zukommen zulassen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.09.2025 verabschiedet.

Aachen, den 28.09.2025